

Satzung des Organic Bud Growing Cannabis Social Clubs

Einleitung	2
Satzung des Organic Bud Growers Cannabis Social Clubs	5
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§2 Ziele und Aufgaben des Vereins	5
§3 Mitgliedschaft	8
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§5 Vereinsmittel	10
§6 Organe	11
I. Die Mitgliederversammlung.....	11
II. Der Vorstand.....	14
III. Der Anbaurat.....	15
§7 Satzungsänderung und Auflösung	17
Verhaltenscodex für europäische Cannabis Social Clubs.....	19

Einleitung

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, eine „kontrollierte Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken an Erwachsene“ zu ermöglichen. Innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens sollen der Eigengebrauch und -anbau zu Genusszwecken von Cannabis zulässig werden. Vorrangiges Ziel und Leitgedanke des Gesetzgebungsverfahrens wird sein, für einen bestmöglichen Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu sorgen sowie den Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen.

Im Koalitions-Papier und den Plänen der Grünen, der FDP und der SPD sind sogenannte “Cannabis Social Club” geplant.

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer:innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel des Cannabis Social Club “Organic Bud Growers” ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf, in Deutschland zurzeit noch verboten ist und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsument:innen und -patient:innen einzusetzen für:

- die leichtere Verschreibung von medizinischen Cannabis für Cannabispatienten,
- die Unterstützung zum Erhalt des Cannabis als Medizin, inklusive der Korrespondenz mit den Krankenkassen,
- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO),
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO),
- die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland,
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit zum Thema Cannabis, unter anderem in Form von Nachbarschaftshilfen,
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik,
- sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore, Behörden oder durch den Verein selbst. Der Organic Bud Growers Cannabis Social Club nimmt als Mitglieder volljährige Cannabisnutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender:innen, als auch Genussskonsument:innen.

Der Verein der Organic Bud Growers Cannabis Social Club soll ins Vereinsregister eingetragen werden, dieser verfügt über mindestens sieben Mitglieder, die nach § 59 Absatz 3 BGB notwendig sind.

In diesem Sinne gibt sich der Organic Bud Growers Cannabis Social Club folgende Satzung:

Satzung des Organic Bud Growers Cannabis Social

Clubs

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Organic Bud Growers Cannabis Social Club.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein Organic Bud Growers Cannabis Social Club verfügt über mindestens sieben Mitglieder, die nach § 59 Absatz 3 BGB notwendig sind.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Auf der letzten Hauptversammlung von ENCOD, der europäischen Koalition für eine gerechte und effektive Drogenpolitik, wurde eine Arbeitsgruppe für einen europäischen Verhaltenscodex für Cannabis Social Clubs gegründet. Der Verein wird sich nach diesem Verhaltenscodex richten. (In den Anlagen ist der Verhaltenscodex der ENCOD enthalten)¹.
2. Dieser Codex soll als Garantielabel dienen, den zukünftige CSCs erhalten können, und zu garantieren, dass der Club den Verhaltenscodex befolgt. Mit diesem Konzept sollen die derzeitigen und zukünftigen Hanfanbauvereine lokale und nationale Überzeugungsarbeit leisten

¹ Vgl.

<https://www.cannabis-clubs.de/was-ist-ein-cannabis-social-club/verhaltenscodex-hanfanbauvereine>, stand 09.04.2023

können, als auch bei Behörden, die dem Vorschlag des Cannabis Social Clubs zuerst skeptisch gegenüberstehen, besser Argumentieren können².

3. Eines der wichtigsten Ziele des Organic Bud Grower Cannabis Social Club ist der Jugendschutz und die Suchtprävention.

4. Ziel des Organic Bud Growers Cannabis Social Club ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf, in Deutschland zurzeit noch verboten ist und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsument:innen und -patient:innen einzusetzen für:

- die leichtere Verschreibung von medizinischen Cannabis, für Cannabispatienten,
- die Unterstützung zum Erhalt Cannabis als Medizin, auch mit der Korrespondenz mit den Krankenkassen,
- die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland,
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit zum Thema Cannabis und Jugendschutz, unter anderem in Form von Nachbarschaftshilfen,
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik,
- sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.

² Vgl.

<https://www.cannabis-clubs.de/was-ist-ein-cannabis-social-club/verhaltenscodex-hanfanbauvereine>, stand 09.04.2023

- Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore, Behörden oder durch den Verein selbst. Der Organic Bud Growers Cannabis Social Club nimmt als Mitglieder volljährige Cannabisnutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender:innen, als auch Genusskonsument:innen.
- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO),
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO),
- die Förderung von Bedürftigen durch Nachbarschaftshilfe sowie die Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen.
- Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Organic Bud Growers Cannabis Social Club können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen, die vom Vorstand benannt wurden. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, haben Mitglieder, die Cannabis als Medizin gebrauchen, Vorrang.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht, den Antrag der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.
6. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschafts Anbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt.
2. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen, trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er

nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

3. Bei der Sortenwahl und in der Versorgung werden die Mitglieder, die es nachweislich medizinisch nutzen, bevorzugt. Im Fall des Überschusses, wird der Überschuss eingelagert. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor, über das die Mitgliederversammlung abstimmt.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 - a) Beiträge,
 - b) Veranstaltungserlöse,
 - c) Verkauf von Fanartikeln,
 - d) Spenden,
 - e) Aufwandsentschädigungen,
 - f) Beratungsleistungen für Privatpersonen und Juristische Personen.

4. Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereins Zuschlags und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

I. Die Mitgliederversammlung

- A. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.
- B. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in geheimer Wahl,
 2. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,

3. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. der Erlass der Beitragsordnung und des Vereins Zuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
8. Die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
9. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
10. Die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats
11. Die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

C. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen.

D. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens

einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

- E. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattgefunden.
- F. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- G. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- H. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
- I. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

II. Der Vorstand

A. Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem/der Schatzmeister/in.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

B. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzer:innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

C. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

D. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

- E. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
- F. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- G. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

III. Der Anbaurat

- 1. Der Anbaurat besteht aus mindestens einem und höchstens acht gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
- 2. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt.
- 4. Die Aufgaben des Anbaurats sind:
 - a. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
 - b. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern,
 - c. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt.
Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
7. Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:
 - Deutscher Hanfverband e. V.
 - Aktive Suchthilfe e. V.
 - H.A.N.F. e.V.

Berlin, den 11.04.2023

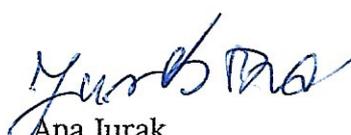

Milena Guillaume


Denis Guillaume

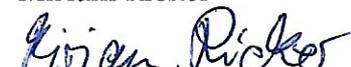

Peter Kaplarevic


Keziban Guillaume


Vladimir Kaplarevic


Ana Jurak

Miriam Ricker



Anlagen

Verhaltenskodex nach ENCO

Anlage 1

Verhaltenscodex für europäische Cannabis Social Clubs

Der Codex ist auch in weiteren Sprachen verfügbar: [English](#), [Español](#), [Français](#), [Italiano](#), [Nederlands](#).

Hiermit präsentiert die Encod einen Verhaltenskodex für europäische Cannabis Social Clubs. Dieser Verhaltenscodex wurde von Encod Mitgliedern aus Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich ausgearbeitet. Einige betreiben bereits CSC legal in ihrem Land, andere sind im Aufbau um die Gründung vollziehen zu können, sobald die jeweils gültigen Gesetze den Anbau von Cannabis für den persönlichen Gebrauch erlauben. Um mehr zu erfahren, kontaktieren Sie uns bitte.

EUROPÄISCHE CANNABIS SOCIAL CLUBS VERHALTENSKODEX

DEZEMBER 2011

Aufgrund des Fehlens eines rechtlichen Rahmens in Bezug auf den Anbau von Cannabis für den persönlichen Gebrauch haben wir, Cannabis Konsumenten aus ganz Europa ein eigenes Modell der Regulierung und Kontrolle erarbeitet.

Dieses Modell, die so genannten Cannabis Social Clubs, zielt darauf ab, Cannabis Verbraucher durch ihren Konsum nicht in illegale Aktivitäten zu verstricken und stellt sicher, dass bestimmte Anforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gewährleistet werden. Cannabis Social Clubs (CSC) sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die von erwachsenen Menschen, die Cannabis konsumieren, betrieben werden. CSC könnten in jedem Land, das den Besitz von Cannabis zum Eigenbedarf entkriminalisiert hat, betrieben werden.

In Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, könnten CSC z.B. als Modellversuch in Erwägung gezogen werden, um für den Moment vorbereitet zu sein, in dem die Gesetze über den Anbau von Cannabis für den persönlichen Gebrauch sich ändern. Gemäß [Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention](#) haben die Bürger Europas das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Wenn ihre Aktivitäten dabei weder die gesamtgesellschaftliche Gesundheit noch die öffentliche Ordnung bedroht.

Cannabis Social Clubs organisieren den kollektiven Anbau einer Menge von Cannabis, die ausschließlich für den privaten Verbrauch ihre Mitglieder bestimmt ist. Die Produktionskapazität eines CSC basiert auf der zu erwartenden Höhe des jährlichen Verbrauchs seiner Mitglieder, mit einem angemessenen Puffer, um das Risiko einer Missernte, eines Diebstahls, oder um einem Mehrbedarf z.B. aus medizinischen Gründen, wirksam entgegen treten zu können. Die internen Regeln eines CSC beinhalten ein Protokoll, aus dem ersichtlich ist wie mit einem Überschuss umgegangen wurde.

Vor einer Mitgliedschaft in einem Cannabis Social Club, muss der Antragsteller erklären, dass er / sie ein Cannabiskonsument ist, oder eine Diagnose angeben

um sicherzustellen, dass die Person an einer Krankheit leidet, bei der die Verwendung von Cannabis induziert ist. Diagnosen die mit Cannabis behandelt werden können finden sie in den regelmäßig veröffentlichten Listen der [Internationalen Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin \(IACM\)](#).

Neue Mitglieder von Cannabis Social Clubs geben eine Erklärung über ihre Rechte und Pflichten und über die geschätzten Menge des Konsums ab. Private Gespräche ermöglichen es den Vereinen, problematische Konsummuster ihrer Mitglieder zu erkennen und gegenwirken zu können. Cannabis Social Clubs verhindern aktiv mögliche Schädigungen, minimieren Risiken und fördern sichere Konsumformen bei ihren Mitgliedern.

Cannabis Social Clubs führen umfassend und transparent darüber Buch, wie der Eigenbedarf der Mitglieder durch kollektiven Anbau gedeckt wird. Durch Mitgliedsnummern wird sichergestellt, dass die benötigte Menge vorhanden ist und registriert werden kann, wie viel jedes Mitglied verbraucht und Obergrenzen eingehalten werden können. Damit soll eine Weitergabe an Dritte verhindert werden.

Cannabis Social Clubs führen umfassend und transparent darüber Buch, in welchem Stadium des Lebenszyklus der Anbau sich befindet, welche Anbaumethoden angewendet werden und natürlich über die zur Weitergabe geeigneten Erntemengen. Inspektionen werden nach dem Zufallsprinzip von den Vertretern des Vereins durchgeführt, um Sicherheitsmaßnahmen und geschätztes Volumen der Ernte zu überprüfen.

Die Methoden des Anbaus, Behandlung nach der Ernte usw. richten sich nach den Standards der biologischen Landwirtschaft, mit einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Sobald die Ernte kontrolliert worden ist und die endgültige Erntemenge quantifiziert ist, wird die Ernte von einem Vertreter des Vereins, mit schriftlicher Genehmigung, vom Ort der Produktion zu den Räumlichkeiten der kontrollierten Verteilung transportiert.

Cannabis Social Clubs sind von Transparenz, Demokratie und Nicht-Rentabilität gekennzeichnet. Sie fungieren als eine Vereinigung, die in aller Offenheit über die finanziellen Regelungen, durch die Mitglieder entscheiden lässt. Dadurch soll jederzeit gewährleistet sein, dass Mitglieder nachvollziehen können, wodurch Kosten entstehen und wofür Gelder investiert werden.

CSC organisieren mindestens einmal im Jahr eine Generalversammlung, zu der die jährlichen Berichte diskutiert und genehmigt werden. Diese Berichte umfassen eine komplette Bilanz von Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr.

Cannabis Social Clubs können beschließen, Mitarbeitern eine angemessene Vergütung für ihren Einsatz zu zahlen. Dadurch wird die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht und die öffentliche Hand spart Geld ein, die sie ansonsten für Strafverfolgung einsetzte.

Im Gegensatz Dealern, die den illegalen Schwarzmarkt betreiben, sind Cannabis Social Clubs bereit, in einen Dialog mit den Behörden zu treten, um einen vollen Einblick in ihre Arbeitsweise zu geben. Staatliche Behörden sollen die Möglichkeit

erhalten, jederzeit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Durch CSC wird eine Alternative zum Schwarzmarkt geschaffen, die außerdem den Zugang zu Cannabis für Minderjährige verhindert. CSC haben ein Interesse daran, durch gesetzliche Regelungen die Organisation und ihre Aktivitäten sicherzustellen.